

Vorwort

Die Unterpächter der Kleingartenanlage Kolonie Kaninchenfarm in Berlin streben die Erhaltung, Förderung und Sicherung des Kleingartenwesens im allgemeinen und ihrer Kleingartenkolonie im besonderen nunmehr im Rahmen eines rechtsfähigen und mithin eingetragenen Vereins an. Der zu gründende Verein und dessen Mitglieder wirken bei der Vertretung dieser kleingärtnerischen Interessen mit.

Übersicht

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb und Fortführung des Vereins
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge, Umlagen und Gebühren
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben
- § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Der erweiterte Vorstand
- § 13 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
- § 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung
- § 16 Schiedsordnung

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingartenkolonie Kaninchenfarm“; unter dieser Bezeichnung soll der Verein beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen sein. Im Falle der Eintragung trägt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll Mitglied im zuständigen Bezirks- oder Landesverband sein.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Erhalt, die Pflege und die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke („steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung der Kinder und Jugendpflege
 - b) die Förderung der Zusammenarbeit sowie die fachliche Beratung (Information und Unterweisung) der Mitglieder;
 - c) die laufende Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen sowie der Baulichkeiten;
 - d) die Pflege und Durchführung von Gemeinschaftsaktionen;

e) die Beratung und Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen.

- (3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich ungebunden.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die vom Anspruchsteller glaubhaft zu machen sind.

§ 3 Erwerb und Fortführung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, mit der ein Unterpachtvertrag für eine Gartenparzelle in der Kolonie Kaninchenfarm abgeschlossen wurde und die sich verpflichtet, die Satzung und Ziele des Vereins anzuerkennen.
 - a) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu dokumentieren und wird nach Zahlung vereinbarter Beträge, Umlagen und sonstiger Gebühren und mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Über die Aufnahme des Antragsstellers oder der Fortführung/Verlängerung der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
 - c) Mit der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft stehen den Mitgliedern die allgemeinen Mitgliedschaftsrechte zu.
- (2) Mitglied ohne Unterpachtvertrag für eine Gartenparzelle können für ein Jahr die Ehegatten, die volljährigen Kinder und deren Ehegatten, die Lebenspartner (im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) sowie die Eltern eines Mitglieds mit Unterpachtvertrag, sofern diese Familienangehörigen sich verpflichten, die Satzung und Ziele des Vereins anzuerkennen. Mitglieder können auch Lebensgefährten werden, sofern diese eine Haushaltsgemeinschaft mit dem Mitglied mit Unterpachtvertrag dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber nachweisen.
- a) Die Mitgliedschaft ohne Unterpachtvertrag für eine Gartenparzelle verlängert sich nach Ablauf des Kalenderjahres jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Verein das Mitglied nicht 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres ausschließt.
 - b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- c) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu dokumentieren und wird nach Zahlung vereinbarter Beträge, Umlagen und sonstiger Gebühren und mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Über die Aufnahme des Antragsstellers oder der Fortführung/Verlängerung oder die Kündigung der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
 - d) Mit der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft stehen den Mitgliedern die allgemeinen Mitgliedschaftsrechte zu.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie von Ehrenvorsitzenden erfolgt auf schriftlichen Vorschlag durch ein Mitglied des Vereins an den geschäftsführenden Vorstand. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem erweiterten Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, abgesehen von dem in § 3 aufgeführten Fall der Nichtverlängerung der Mitgliedschaft,
- a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) mit Beendigung des Unterpachtvertrages, gleich aus welchem Grunde;
 - c) durch freiwilligen Austritt;
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.

- f) Sofern eine Sonderumlage nach § 5 Abs. 2a beschlossen worden ist, steht dem Vereinsmitglied ein Sonderkündigungsrecht zu, welches binnen 3 Monaten nach dem Sonderumlagenbeschluss dem Vorstand gegenüber schriftlich auszuüben ist. Im Kündigungsfalle entfällt eine Pflicht zur Zahlung der Sonderumlage. Die Erhebung und Zahlung anderer Kosten (Beiträge, Gebühren und Umlagen) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstands durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von drei Wochen die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Gebühren nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung. Die Streichung kann dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstößt, oder durch ein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a) Ein gröblicher Verstoß ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn einer der Kündigungsgründe nach §§ 8 sowie 9 Abs.1 Nr.1 des Bundeskleingartengesetzes vorliegt.
- b) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- (5) Ein Mitglied § 3(2) kann ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der erweiterte Vorstand trifft die Entscheidung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft werden alle Ansprüche und offenen Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied sofort fällig. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Umlagen, Sacheinlagen, Gebühren und/oder Spenden an das ehemalige Mitglied ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge, Umlagen und Gebühren

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeiträge. Er bildet Umlagen für die Einrichtung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege von Gemeinschaftsaktionen. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlweise dieser Gebühren und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, die eine Beitragsordnung beschließt.
- (2) Der Verein erhebt Umlagen von den Mitgliedern für die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen und der Baulichkeiten sowie für deren Pflege, Wartung, Reparatur und Instandhaltung. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlweise der Umlagen werden durch den erweiterten Vorstand festgesetzt.

- a) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Sonderumlagen beschließen. Diese Sonderumlagen können jährlich bis zu insgesamt 300,00 Euro (einschließlich) betragen.
- (3) Von den Mitgliedern sind Beiträge und Umlagen auch zu entrichten für Mitgliedschaften des Vereins in anderen Verbänden und Institutionen, dem sich der Verein angeschlossen hat. Die Höhe und Fälligkeit dieser Beträge werden durch diese Verbände und Institutionen festgelegt.
 - (4) Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende können vom Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Gebühren befreit werden. Die Beschlussfassung über eine Befreiung obliegt dem erweiterten Vorstand.
 - (5) Zahlungsaufforderungen und die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Bei nicht fristgerechtem Eingang des erhobenen Betrages kann der Vorstand eine Mahnpauschale und/oder eine Verzugsgebühr erheben. Die Höhe und deren Fälligkeit werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
 - (6) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds eine Befreiung oder Stundung von der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren zu gewähren.
 - (7) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen. Sie haben die Berechtigung, alle Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen, zu äußern; insbesondere ist das Mitglied berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand zu stellen.
- (2) Mit Begründung eines Kleingarten-/Unterpachtverhältnisses erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung; dieses Verhältnis ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein aktiv zu unterstützen und ihn weder materiell noch gesellschaftlich zu schaden und sich an der laufenden Unterhaltung der Einrichtungen und die Pflege der Gemeinschaftsanlagen sowie an den Gemeinschaftsaktivitäten zu beteiligen.
- (4) Die Mitglieder sind in jedem Geschäftsjahr zu persönlich zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen verpflichtet, die für das Vereinsleben und für den Erhalt und die Verschönerung der Kleingartenanlage notwendig sind. Art, Umfang und Termine der Gemeinschaftsleistungen werden durch den erweiterten Vorstand beschlossen. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen kann ein Ersatzbetrag beschlossen werden. Die Höhe des Ersatzbetrages ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und ggf. Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein insoweit von jeglicher Haftung frei.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich, in Rechnung gestellte Beiträge, Umlagen und sonstige Gebühren fristgerecht zu entrichten. Die Entscheidungen, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind zu befolgen.
- (7) Mitglieder des Vorstands oder von ihm beauftragte Personen haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht, die Gartenparzellen zu betreten. Eine Besichtigung/Begehung muss mit einer Frist von 2 Wochen beim betroffenen Mitglied angekündigt werden, es sei denn, es wird ein Termin einvernehmlich vereinbart. Bei persönlicher Verhinderung hat das Mitglied den Zugang zum vom Vorstand angekündigten Termin durch Dritte zu gewährleisten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist binnen drei Monaten einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 - a) Mitgliederversammlungen sind durch den/die 1. Vorsitzende(n) des geschäftsführenden Vorstands, im Verhinderungsfalle durch den/die 2. Vorsitzende(n) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort sowie unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
 - b) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Für die ordnungsgemäße Einberufung genügt die Absendung der Einladung an die letzte dem geschäftsführenden Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds.
 - c) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
- (2) Die Mehrheit des erweiterten Vorstands kann aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, sofern nicht nach der Satzung ein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands;

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands, des Wahlausschusses sowie der Kassenprüfer und sonstiger Personen, die von der Mitgliederversammlung zuvor in ein Amt gewählt worden sind;
 - d) Wahl und Abberufung von mindestens drei Kassenprüfern, die unabhängig vom Vorstand mindestens einmal jährlich die Vereinskasse und Buchführung zu prüfen und hierüber zu berichten haben;
 - e) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom geschäftsführenden Vorstand unterbreitet werden;
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Umlagen und Gebühren wie insbesondere die Aufnahmegebühren, Mitgliedschafts-/Jahresbeiträge, sonstiger Beiträge und Umlagen sowie die Beschlussfassung über Rücklagen (Beitragsordnung);
 - g) Beschlussfassung über Anträge, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen;
 - h) Aufstellung der Geschäftsordnung der Vereinsorgane sowie der Schiedsordnung.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen weder dem geschäftsführenden Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

An jeder Revision müssen mindestens zwei Kassenprüfer beteiligt sein. Die Kassenprüfer erstatten nach erfolgter Revision der Mitgliederversammlung und dem 1. Vorsitzenden einen Bericht. Hierfür erstellen Sie eine schriftliche Vermögensübersicht, die sodann dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben ist.

Auf dieser Grundlage geben die Revisoren an die Mitgliederversammlung eine Empfehlung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands an, und beantragen für den geprüften Zeitraum ggf. die Entlastung.

- (5) Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Scheiden Kassenprüfer vorzeitig aus ihrem Amt, ernennt der geschäftsführende Vorstand Nachfolger in der erforderlichen Anzahl. Anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Nachfolger von dieser zu bestätigen oder neue Revisoren zu wählen.
- (6) Der Wahlausschuss besteht aus einem/einer Wahlleiter/in und zwei Wahlhelfer/innen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Mitglieder des Wahlausschuss können weder für den geschäftsführenden noch für den erweiterten Vorstand kandidieren. Der/die Wahlleiter/in übernimmt für die Zeit des Wahlaktes die Versammlungsleitung.

Der/die Wahlleiter/in kann nach der Wahl des 1. Vorsitzenden diesem die Weiterführung der Wahl übertragen. Die Wahlhelfer haben ihre Aufgaben (Mandatsprüfung und Auszählung) bis zum Abschluss der Wahlen wahrzunehmen. Das Protokoll wird von dem bisherigen Protokollführer gefertigt und ist von diesem sowie vom/von Versammlungsleiter/in und ggf. dem/der Wahlleiter/in zu unterschreiben.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Das Protokoll wird vom 1.Schriftführer, und bei dessen Verhinderung vom 2.Schriftführer geführt. Sind diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich. Der Stimmrechtsbevollmächtigte muss Vereinsmitglied sein.

- (7) Von den Mitgliedern können Anträge zur Mitgliederversammlung bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt werden.
- (8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von drei Vierteln, der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder und der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn die Tagesordnung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist binnen zweier Wochen ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist nach Unterzeichnung den Mitgliedern zugänglich zu halten.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Spätere Anträge, die keine Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung und nicht die Auflösung des Vereins beinhalten werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Behandlung der Anträge erfordert.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, welcher sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) der/die 1.Vorsitzende(n);
 - b) der/die 2.Vorsitzende(n);
 - c) der/die 1.Kassierer(in);
 - d) der/die 1.Schriftführer(in).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein; die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.

- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, seine Geschäfte auf Basis einer Geschäftsordnung zu führen, die insbesondere die Aufteilung der Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder untereinander regelt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden zur Beratung oder Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke. Ihm obliegt die Berufung der Mitglieder.
- (7) Der/die Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/sie erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung und mündelsichere Anlage verantwortlich. Desgleichen ist sie/er für alle Pachtzahlungen und Einziehungen derselben im Rahmen der erlassenen Bestimmungen zuständig.
- (8) Der/die Schriftführer(in) führt alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten aus. Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese werden in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gemacht, und dieser zur Genehmigung vorgestellt sowie vom Versammlungsleiter gegengezeichnet.
- (9) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand;
 - b) dem/der 2.Kassierer(in);
 - c) dem/der 2.Schriftführer(in);
 - d) dem/der 1. Gartenfachberater(in);
 - e) einem Delegiert
- (2) Der/die Gartenfachberater(in) informieren, beraten und unterweisen die Mitglieder in allen Fragen von Aufwuchs und Schädlingsbekämpfung im Kleingarten. Er /Sie kann Gartenbegehungen durchführen und achtet im Rahmen der erlassenen Bestimmungen auf deren Einhaltung.
- (3) Der/Die Delegierten
Gemäß der Satzung des zuständigen Bezirksverbandes wird der Verein durch drei Delegierte in der Delegiertenversammlung vertreten. Zwei Delegierte werden durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands repräsentiert. Die Delegierten haben die Aufgabe, die Delegiertenversammlungen regelmäßig zu besuchen, dort etwaige Anträge des Vereins zu vertreten und über Verlauf und Ergebnis der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die/der Delegierte werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Bestellte Ausschussmitglieder und Obleute haben die Pflicht, den Gesamtvorstand zu beraten und diesem zuzuarbeiten; haben das Recht, an den erweiterten Vorstandssitzungen teilzunehmen und können zu ihrem Fachbereich Anträge und Vorschläge an die Versammlung stellen.

- (5) Die Haftung der Mitglieder des erweiterten Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden. Es soll eine Ladungsfrist von drei Tagen eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1.Vorsitzende oder der/die 2.Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Die Vorstandssitzungen leitet der 1.Vorsitzende, bei Abwesenheit der 2.Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Beschluss zugänglich zu machen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre die Mitglieder des geschäftsführenden als auch erweiterten Vorstand, es sei denn, dies ist nach dieser Satzung dem geschäftsführenden Vorstand übertragen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ein Vorstandsmitglied übt seine Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl aus.

- (3) Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (4) Scheiden Mitglieder des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so muss spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand muss bis zur Nachwahl die korrekte Erfüllung der Aufgaben des betreffenden Fachbereiches gewährleisten.
- (5) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der nach § 9 erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. Kassierer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter/gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere entsprechend steuerbegünstigte Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte/gemeinnützige Zwecke im Interesse des Kleingartenwesens zu verwenden hat. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

§ 16 Schiedsordnung

- (1) Für Mitglieder und Vereinsorgane gilt eine Schiedsordnung, deren Verfahren zwingend vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs durchzuführen ist.
- (2) Die nähere Ausgestaltung der Schiedsordnung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.03.2007 verabschiedet und am 07.11.2010 in die vorstehende Satzung geändert.